Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/22 92/08/0199

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1438;
BSVG §33 Abs1;
BSVG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die allfällige Kompensationswirkung einer Aufrechnungserklärung gegen eine Beitragsforderung des Sozialversicherungsträgers mit einem abgetretenen Beitragsguthaben tritt frühestens mit dem Zeitpunkt der Forderungsabtretung auf ein verbleibendes Guthaben ein. Da im Beschwerdefall zu diesem Zeitpunkt die Beiträge längst fällig waren und der Beitragszuschlag zu Recht vorgeschrieben wurde, konnte es auf sich beruhen, ob gegen eine Beitragsforderung mit einem abgetretenen Beitragsguthaben aufgerechnet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992080199.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at